

Whistleblower-Netzwerk e.V.
c/o DJV (Deutscher Journalisten-Verband)
Alte Jakobstraße 79/80
10179 Berlin
info@whistleblower-net.de
Tel.: +49 170 2965660

WBN · c/o DJV · Alte Jakobstraße 79/80 · 10179 Berlin
Europäische Kommission
Generalsekretär
B-1049 Brüssel
BELGIEN

Berlin, 14.09.2023

12 Beschwerden gegen die Bundesrepublik Deutschland wegen Verstößen gegen die Hinweisgeberschutz-Richtlinie durch das deutsche Hinweisgeberschutzgesetz

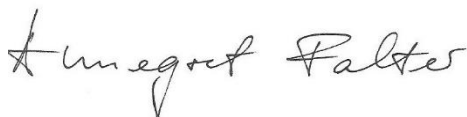
Sehr geehrte Damen und Herren,

als Vorsitzende von Whistleblower-Netzwerk e.V., dessen Beirat auch die ehemalige deutsche Richterin am Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften Prof. Dr. Ninon Colneric angehört, übersende ich Ihnen in der Anlage zwölf Beschwerden gegen die Bundesrepublik Deutschland wegen Verstößen gegen die Richtlinie 2019/1937 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden (EU) 2019/1937 (HinSch-RL) durch das Gesetz für einen besseren Schutz Hinweisgebender Personen (Hinweisgeberschutzgesetz - HinSchG).

Als Whistleblower-Netzwerk haben wir den Gesetzgebungsprozess eng begleitet und auf den Nachbesserungsbedarf am jeweiligen Gesetzentwurf hingewiesen, u.a. in Stellungnahmen für die Verbändeanhörung und in den Anhörungen des Bundestags-Rechtsausschusses. Mit Bedauern haben wir zur Kenntnis genommen, dass das Hinweisgeberschutzgesetz nicht nur hinter unseren Erwartungen an ein umfassendes Whistleblowerschutzgesetz zurückbleibt, sondern an nicht wenigen Stellen auch hinter den Vorgaben der Hinweisgeberschutz-Richtlinie.

Wir bitten Sie, im Sinne eines effektiven Whistleblowerschutzes und einer wirksamen Durchsetzung von EU-Recht auf Nachbesserungen am Hinweisgeberschutzgesetz hinzuwirken. Für Rückfragen und Anmerkungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Annegret Falter
Vorsitzende Whistleblower-Netzwerk

Geschäftsführender Vorstand: Dipl.-Pol. Annegret Falter (Vorsitz), OStA a.D. Robert Bungart (Stellv.), Dr. Detlev Böttcher (Schatzmeister), RA Klaus Bergmann
Erweiterter Vorstand: Prof. Dr. Johannes Ludwig, Dipl.-Vw. Martin Porwoll, Dipl.-Journ. Lothar Hausmann
Beirat: RA Renata Avila, Prof. Dr. Ninon Colneric, Ali Fahimi, Klaus Henneman, Dr. Constanze Kurz, Prof. Dr. Karin Lenhart, Markus Löning, Katharina Nocun, Wolfgang Neskovic, Prof. Dr. Roland Roth, Peter Schaar, Arne Semsrott, Matthias Spielkamp, Dr. Elke Steven, Christian Thönnies, Konstantin Wecker, Frank Wehrheim, Jana Wömpner



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Beschwerde – Verstoß gegen das EU-Recht

Bevor Sie dieses Formular ausfüllen, lesen Sie bitte „*Einreichen einer Beschwerde bei der Europäischen Kommission*“.

https://ec.europa.eu/assets/sg/report-a-breach/complaints_de/

Alle mit (*) gekennzeichneten Felder sind Pflichtfelder. Bitte fassen Sie sich kurz und setzen Sie erforderlichenfalls auf einer getrennten Seite fort.

Die Kommission kann E-Mails von einem zertifizierten E-Mail-Dienst (z. B. ...@pec.it) empfangen, aber aus technischen Gründen können wir keine Antworten an eine zertifizierte E-Mail-Adresse senden. Daher sollten Sie im Beschwerdeformular eine Standard-E-Mail-Adresse und/oder Postanschrift angeben, damit wir Ihnen antworten können.

1. Identität und Kontaktdaten

	Beschwerdeführer/-in*	Ggf. Vertreter/-in:
Anrede Herr/Frau	Frau	
Vorname*	Annegret	
Nachname*	Falter	
Unternehmen/Organisation:	Whistleblower-Netzwerk e.V.	
Anschrift*	c/o DJV (Deutscher Journalisten-Verband) Alte Jakobstraße 79/80	
Ort*	Berlin	
Postleitzahl*	10179	
Land*	Bundesrepublik Deutschland	
Telefon	+49 176 84915150	+49 170 2965660
E-Mail	info@whistleblower-net.de	
Sprache*	deutsch	
Sollen wir den Schriftverkehr an Sie oder an Ihren Vertreter/Ihre Vertreterin schicken?*	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

2. In welcher Weise wurde das Unionsrecht verletzt?*

	Behörde oder Stelle, über die Sie sich beschweren:
Name*	Bundesrepublik Deutschland
Anschrift	
Ort	
Postleitzahl	
EU-Mitgliedstaat*	Bundesrepublik Deutschland
Telefon	
Mobiltelefon	
E-Mail	

2.1 Welche nationale(n) Maßnahme(n) verstößt/verstoßen Ihres Erachtens gegen das EU-Recht und warum?*

Das Hinweisgeberschutzgesetz verstößt in einer Reihe von Punkten gegen die Richtlinie (EU) 2019/1937 (Hinweisgeberschutz-Richtlinie – HinSch-RL) und damit gegen EU-Recht.

2.2 Um welche EU-Rechtsvorschrift handelt es sich?

Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden.

2.3 Beschreiben Sie das Problem unter Angabe von Fakten und Gründen für Ihre Beschwerde* (höchstens 2 000 Zeichen):

Wegen der Beschränkung auf höchstens 2 000 Zeichen können die Gründe für die Beschwerde nicht auf einem einzigen Beschwerdeformular dargelegt werden. Es wird deshalb zu jedem Punkt eine gesonderte Beschwerde eingereicht.

2.4 Hat oder könnte das betreffende EU-Land im Zusammenhang mit dem Beschwerdegegenstand eine finanzielle Unterstützung der EU erhalten?

Ja, bitte nachstehend erläutern Nein Weiß nicht

2.5 Bezieht sich Ihre Beschwerde auf einen Verstoß gegen die EU-Charta der Grundrechte?

Die Kommission kann solche Fälle nur dann untersuchen, wenn der Verstoß auf die Umsetzung des Unionsrechts auf nationaler Ebene zurückzuführen ist.

Ja, bitte nachstehend erläutern Nein Weiß nicht

3. Frühere Schritte zur Lösung des Problems*

Haben Sie in dem betreffenden EU-Land bereits Schritte zur Lösung dieses Problems unternommen?*

FALLS JA, welcher Art? administrativ rechtlich?

3.1 Bitte erläutern: a) Beteiligte Stelle/Behörde und Art der getroffenen Entscheidung; b) Andere, Ihnen bekannte Maßnahme(n)

3.2 Wurde Ihre Beschwerde durch die Stelle/Behörde/das Gericht geregelt oder ist sie noch anhängig? Wann kann im letzteren Fall mit einer Entscheidung gerechnet werden?*

FALLS NEIN Bitte unten näher ausführen

- Ein weiterer Fall zu derselben Vertragsverletzung ist bei einem nationalen oder EU-Gericht anhängig.
- Kein Rechtsbehelf verfügbar
- Rechtsbehelf verfügbar, aber zu kostspielig
- Frist abgelaufen
- Keine Befugnis (keine rechtliche Befugnis für die Einleitung eines Gerichtsverfahrens), bitte begründen:

- Keine Rechtshilfe / kein Rechtsberater
- Weiß nicht, welche Rechtsmittel verfügbar sind.
- Sonstige – bitte angeben

4. Wenn Sie bereits EU-Institutionen oder andere Dienststellen kontaktiert und mit derartigen Problemen befasst haben, geben Sie bitte das Aktenzeichen Ihres Dossiers/Ihres Schriftverkehrs an:

- Petition an das Europäische Parlament – AZ:.....
- Europäische Kommission – AZ:.....
- Europäische(r) Bürgerbeauftragte(r) – AZ:.....
- Andere – Name der Institution oder Einrichtung, die Sie kontaktiert haben und Aktenzeichen Ihrer Beschwerde (z. B.. SOLVIT, FIN-Net, Europäische Verbraucherzentren)

5. Bitte führen Sie die Belege oder Nachweise an, die Sie der Kommission auf Anfrage übermitteln könnten.

6. Angaben zu Ihrer Person*

Ermächtigen Sie die Kommission, bei ihren Kontakten mit den Behörden des Mitgliedstaates, gegen die Sie eine Beschwerde einlegen, Ihre Identität zu offenbaren?

- Ja Nein



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Beschwerde – Verstoß gegen das EU-Recht

Bevor Sie dieses Formular ausfüllen, lesen Sie bitte „*Einreichen einer Beschwerde bei der Europäischen Kommission*“.

https://ec.europa.eu/assets/sg/report-a-breach/complaints_de/

Alle mit (*) gekennzeichneten Felder sind Pflichtfelder. Bitte fassen Sie sich kurz und setzen Sie erforderlichenfalls auf einer getrennten Seite fort.

Die Kommission kann E-Mails von einem zertifizierten E-Mail-Dienst (z. B. ...@pec.it) empfangen, aber aus technischen Gründen können wir keine Antworten an eine zertifizierte E-Mail-Adresse senden. Daher sollten Sie im Beschwerdeformular eine Standard-E-Mail-Adresse und/oder Postanschrift angeben, damit wir Ihnen antworten können.

1. Identität und Kontaktdaten

	Beschwerdeführer/-in*	Ggf. Vertreter/-in:
Anrede Herr/Frau	Frau	
Vorname*	Annegret	
Nachname*	Falter	
Unternehmen/Organisation:	Whistleblower-Netzwerk e.V.	
Anschrift*	c/o DJV (Deutscher Journalisten-Verband) Alte Jakobstraße 79/80	
Ort*	Berlin	
Postleitzahl*	10179	
Land*	Bundesrepublik Deutschland	
Telefon	+49 176 84915150	+49 170 2965660
E-Mail	info@whistleblower-net.de	
Sprache*	deutsch	
Sollen wir den Schriftverkehr an Sie oder an Ihren Vertreter/Ihre Vertreterin schicken?*	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

2. In welcher Weise wurde das Unionsrecht verletzt?*

	Behörde oder Stelle, über die Sie sich beschweren:
Name*	Bundesrepublik Deutschland
Anschrift	
Ort	
Postleitzahl	
EU-Mitgliedstaat*	Bundesrepublik Deutschland
Telefon	
Mobiltelefon	
E-Mail	

2.1 Welche nationale(n) Maßnahme(n) verstößt/verstoßen Ihres Erachtens gegen das EU-Recht und warum?*

§ 32 Abs. 2 Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG). Zu den Gründen der Unionsrechtswidrigkeit siehe 2.3.

2.2 Um welche EU-Rechtsvorschrift handelt es sich?

Art. 6 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 15 Abs. 1, 21 Abs. 2 Richtlinie (EU) 2019/1937 (Hinweisgeberschutz-Richtlinie - HinSch-RL)

2.3 Beschreiben Sie das Problem unter Angabe von Fakten und Gründen für Ihre Beschwerde* (höchstens 2 000 Zeichen):

§ 32 Abs. 2 HinSchG lautet: „**Das Offenlegen unrichtiger Informationen über Verstöße ist verboten.**“ Diese Vorschrift steht nicht im Einklang mit den unter 2.2. aufgeführten Rechtsvorschriften. Danach verletzen Hinweisgeber keine Offenlegungsbeschränkungen und können für eine Offenlegung rechtlich nicht verantwortlich gemacht werden, sofern sie die Schutzvoraussetzungen der Richtlinie erfüllen. Das HinSchG enthält zwar auch Vorschriften zum Schutz gutgläubiger Hinweisgeber. § 32 Abs. 2 HinSchG steht jedoch im Widerspruch dazu. Von der Vorschrift geht eine einschüchternde Wirkung aus, die dem Geist der HinSch-RL völlig zuwiderläuft.

2.4 Hat oder könnte das betreffende EU-Land im Zusammenhang mit dem Beschwerdegegenstand eine finanzielle Unterstützung der EU erhalten?

Ja, bitte nachstehend erläutern Nein Weiß nicht

2.5 Bezieht sich Ihre Beschwerde auf einen Verstoß gegen die EU-Charta der Grundrechte?

Die Kommission kann solche Fälle nur dann untersuchen, wenn der Verstoß auf die Umsetzung des Unionsrechts auf nationaler Ebene zurückzuführen ist.

Ja, bitte nachstehend erläutern Nein Weiß nicht

Es handelt sich bei den Offenlegungsrechten der HinSch-RL um eine Konkretisierung der in Art. 11 EU-Charta der Grundrechte garantierten Freiheit der Meinungsäußerung und Informationsfreiheit. Der geschilderte Verstoß gegen die HinSch-RL stellt gleichzeitig einen Verstoß gegen dieses Grundrecht dar.

3. Frühere Schritte zur Lösung des Problems*

Haben Sie in dem betreffenden EU-Land bereits Schritte zur Lösung dieses Problems unternommen?*

FALLS JA, welcher Art? administrativ rechtlich?

3.1 Bitte erläutern: a) Beteiligte Stelle/Behörde und Art der getroffenen Entscheidung; b) Andere, Ihnen bekannte Maßnahme(n)

3.2 Wurde Ihre Beschwerde durch die Stelle/Behörde/das Gericht geregelt oder ist sie noch anhängig? Wann kann im letzteren Fall mit einer Entscheidung gerechnet werden?*

FALLS NEIN Bitte unten näher ausführen

- Ein weiterer Fall zu derselben Vertragsverletzung ist bei einem nationalen oder EU-Gericht anhängig.
- Kein Rechtsbehelf verfügbar
- Rechtsbehelf verfügbar, aber zu kostspielig
- Frist abgelaufen
- Keine Befugnis (keine rechtliche Befugnis für die Einleitung eines Gerichtsverfahrens), bitte begründen:

- Keine Rechtshilfe / kein Rechtsberater
- Weiß nicht, welche Rechtsmittel verfügbar sind.
- Sonstige – bitte angeben

4. Wenn Sie bereits EU-Institutionen oder andere Dienststellen kontaktiert und mit derartigen Problemen befasst haben, geben Sie bitte das Aktenzeichen Ihres Dossiers/Ihres Schriftverkehrs an:

- Petition an das Europäische Parlament – AZ:.....
- Europäische Kommission – AZ:.....
- Europäische(r) Bürgerbeauftragte(r) – AZ:.....
- Andere – Name der Institution oder Einrichtung, die Sie kontaktiert haben und Aktenzeichen Ihrer Beschwerde (z. B.. SOLVIT, FIN-Net, Europäische Verbraucherzentren)

5. Bitte führen Sie die Belege oder Nachweise an, die Sie der Kommission auf Anfrage übermitteln könnten.

HinSchG (Bundesgesetzblatt Teil I 2023 Nr. 140 vom 2.6.2023).

6. Angaben zu Ihrer Person*

Ermächtigen Sie die Kommission, bei ihren Kontakten mit den Behörden des Mitgliedstaates, gegen die Sie eine Beschwerde einlegen, Ihre Identität zu offenbaren?

- Ja Nein



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Beschwerde – Verstoß gegen das EU-Recht

Bevor Sie dieses Formular ausfüllen, lesen Sie bitte „*Einreichen einer Beschwerde bei der Europäischen Kommission*“.

https://ec.europa.eu/assets/sg/report-a-breach/complaints_de/

Alle mit (*) gekennzeichneten Felder sind Pflichtfelder. Bitte fassen Sie sich kurz und setzen Sie erforderlichenfalls auf einer getrennten Seite fort.

Die Kommission kann E-Mails von einem zertifizierten E-Mail-Dienst (z. B. ...@pec.it) empfangen, aber aus technischen Gründen können wir keine Antworten an eine zertifizierte E-Mail-Adresse senden. Daher sollten Sie im Beschwerdeformular eine Standard-E-Mail-Adresse und/oder Postanschrift angeben, damit wir Ihnen antworten können.

1. Identität und Kontaktdaten

	Beschwerdeführer/-in*	Ggf. Vertreter/-in:
Anrede Herr/Frau	Frau	
Vorname*	Annegret	
Nachname*	Falter	
Unternehmen/Organisation:	Whistleblower-Netzwerk e.V.	
Anschrift*	c/o DJV (Deutscher Journalisten-Verband) Alte Jakobstraße 79/80	
Ort*	Berlin	
Postleitzahl*	10179	
Land*	Bundesrepublik Deutschland	
Telefon	+49 176 84915150	+49 170 2965660
E-Mail	info@whistleblower-net.de	
Sprache*	deutsch	
Sollen wir den Schriftverkehr an Sie oder an Ihren Vertreter/Ihre Vertreterin schicken?*	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

2. In welcher Weise wurde das Unionsrecht verletzt?*

	Behörde oder Stelle, über die Sie sich beschweren:
Name*	Bundesrepublik Deutschland
Anschrift	
Ort	
Postleitzahl	
EU-Mitgliedstaat*	Bundesrepublik Deutschland
Telefon	
Mobiltelefon	
E-Mail	

2.1 Welche nationale(n) Maßnahme(n) verstößt/verstoßen Ihres Erachtens gegen das EU-Recht und warum?*

Unvollständige Umsetzung des Art. 21 Abs. 8 Richtlinie (EU) 2019/1937 (Hinweisgeberschutz-Richtlinie - HinSch-RL), weil **kein allgemeiner Ersatz des immateriellen Schadens** vorgesehen ist.

2.2 Um welche EU-Rechtsvorschrift handelt es sich?

Art. 21 Abs. 8 HinSch-RL

2.3 Beschreiben Sie das Problem unter Angabe von Fakten und Gründen für Ihre Beschwerde* (höchstens 2 000 Zeichen):

Die durch Art. 21 Abs. 8 HinSch-RL vorgeschriebene vollständige Wiedergutmachung des erlittenen Schadens muss, wie der Erwägungsgrund Nr. 94 der Richtlinie klarstellt, auch den Ersatz immaterieller Schäden umfassen. Gemäß § 253 Abs. 1 BGB kann wegen des Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, eine Entschädigung nur in den durch Gesetz vorgesehenen Fällen gefordert werden. Das Bundesverfassungsgericht leitete aus dem Verfassungsauftrag zum Schutz der Persönlichkeit einen verfassungsunmittelbaren Anspruch auf immateriellen Schadensersatz ab, der jedoch nur im Falle eines „schwerwiegenden Eingriffs“ in das Persönlichkeitsrecht anerkannt wird. Im Übrigen besteht eine Schutzlücke, wenn ein Hinweisgeber infolge einer Repressalie einen immateriellen Schaden erleidet, der nicht den Grad einer Gesundheitsschädigung erreicht.

Der Rechtsausschuss des Bundestages hatte deshalb empfohlen, in das Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG) eine Regelung aufzunehmen, wonach die hinweisgebende Person wegen des Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, eine angemessene Entschädigung in Geld verlangen kann. Der Bundestag folgte dieser Empfehlung. Letztendlich wurde sie jedoch aufgrund eines im Vermittlungsausschuss erzielten Kompromisses wieder gestrichen.

2.4 Hat oder könnte das betreffende EU-Land im Zusammenhang mit dem Beschwerdegegenstand eine finanzielle Unterstützung der EU erhalten?

Ja, bitte nachstehend erläutern Nein Weiß nicht

2.5 Bezieht sich Ihre Beschwerde auf einen Verstoß gegen die EU-Charta der Grundrechte?

Die Kommission kann solche Fälle nur dann untersuchen, wenn der Verstoß auf die Umsetzung des Unionsrechts auf nationaler Ebene zurückzuführen ist.

Ja, bitte nachstehend erläutern Nein Weiß nicht

Es handelt sich bei den Maßnahmen, die die HinSch-RL zum Schutz von Hinweisgebern vorsieht, um Maßnahmen zum Schutz der in Art. 11 EU-Charta der Grundrechte garantierten Freiheit der Meinungsäußerung und Informationsfreiheit. Der geschilderte Verstoß gegen die HinSch-RL berührt daher gleichzeitig dieses Grundrecht.

3. Frühere Schritte zur Lösung des Problems*

Haben Sie in dem betreffenden EU-Land bereits Schritte zur Lösung dieses Problems unternommen?*

FALLS JA, welcher Art? administrativ rechtlich?

3.1 Bitte erläutern: a) Beteiligte Stelle/Behörde und Art der getroffenen Entscheidung; b) Andere, Ihnen bekannte Maßnahme(n)

3.2 Wurde Ihre Beschwerde durch die Stelle/Behörde/das Gericht geregelt oder ist sie noch anhängig? Wann kann im letzteren Fall mit einer Entscheidung gerechnet werden?*

FALLS NEIN Bitte unten näher ausführen

- Ein weiterer Fall zu derselben Vertragsverletzung ist bei einem nationalen oder EU-Gericht anhängig.
- Kein Rechtsbehelf verfügbar
- Rechtsbehelf verfügbar, aber zu kostspielig
- Frist abgelaufen
- Keine Befugnis (keine rechtliche Befugnis für die Einleitung eines Gerichtsverfahrens), bitte begründen:

- Keine Rechtshilfe / kein Rechtsberater
- Weiß nicht, welche Rechtsmittel verfügbar sind.
- Sonstige – bitte angeben

4. Wenn Sie bereits EU-Institutionen oder andere Dienststellen kontaktiert und mit derartigen Problemen befasst haben, geben Sie bitte das Aktenzeichen Ihres Dossiers/Ihres Schriftverkehrs an:

- Petition an das Europäische Parlament – AZ:.....
- Europäische Kommission – AZ:.....
- Europäische(r) Bürgerbeauftragte(r) – AZ:.....
- Andere – Name der Institution oder Einrichtung, die Sie kontaktiert haben und Aktenzeichen Ihrer Beschwerde (z. B.. SOLVIT, FIN-Net, Europäische Verbraucherzentren)

5. Bitte führen Sie die Belege oder Nachweise an, die Sie der Kommission auf Anfrage übermitteln könnten.

HinSchG (Bundesgesetzblatt Teil I 2023 Nr. 140 vom 2.6.2023), Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages vom 14.12.2022 (Drucksache 20/4909)

6. Angaben zu Ihrer Person*

Ermächtigen Sie die Kommission, bei ihren Kontakten mit den Behörden des Mitgliedstaates, gegen die Sie eine Beschwerde einlegen, Ihre Identität zu offenbaren?

- Ja Nein



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Beschwerde – Verstoß gegen das EU-Recht

Bevor Sie dieses Formular ausfüllen, lesen Sie bitte „*Einreichen einer Beschwerde bei der Europäischen Kommission*“.

https://ec.europa.eu/assets/sg/report-a-breach/complaints_de/

Alle mit (*) gekennzeichneten Felder sind Pflichtfelder. Bitte fassen Sie sich kurz und setzen Sie erforderlichenfalls auf einer getrennten Seite fort.

Die Kommission kann E-Mails von einem zertifizierten E-Mail-Dienst (z. B. ...@pec.it) empfangen, aber aus technischen Gründen können wir keine Antworten an eine zertifizierte E-Mail-Adresse senden. Daher sollten Sie im Beschwerdeformular eine Standard-E-Mail-Adresse und/oder Postanschrift angeben, damit wir Ihnen antworten können.

1. Identität und Kontaktdaten

	Beschwerdeführer/-in*	Ggf. Vertreter/-in:
Anrede Herr/Frau	Frau	
Vorname*	Annegret	
Nachname*	Falter	
Unternehmen/Organisation:	Whistleblower-Netzwerk e.V.	
Anschrift*	c/o DJV (Deutscher Journalisten-Verband) Alte Jakobstraße 79/80	
Ort*	Berlin	
Postleitzahl*	10179	
Land*	Bundesrepublik Deutschland	
Telefon	+49 176 84915150	+49 170 2965660
E-Mail	info@whistleblower-net.de	
Sprache*	deutsch	
Sollen wir den Schriftverkehr an Sie oder an Ihren Vertreter/Ihre Vertreterin schicken?*	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

2. In welcher Weise wurde das Unionsrecht verletzt?*

	Behörde oder Stelle, über die Sie sich beschweren:
Name*	Bundesrepublik Deutschland
Anschrift	
Ort	
Postleitzahl	
EU-Mitgliedstaat*	Bundesrepublik Deutschland
Telefon	
Mobiltelefon	
E-Mail	

2.1 Welche nationale(n) Maßnahme(n) verstößt/verstoßen Ihres Erachtens gegen das EU-Recht und warum?*

§ 37 Abs. 2 Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG). Zu den Gründen der Unionsrechtswidrigkeit siehe 2.3.

2.2 Um welche EU-Rechtsvorschrift handelt es sich?

Art. 21 Abs. 8 Richtlinie (EU) 2019/1937 (Hinweisgeberschutz-Richtlinie - HinSch-RL)

2.3 Beschreiben Sie das Problem unter Angabe von Fakten und Gründen für Ihre Beschwerde* (höchstens 2 000 Zeichen):

§ 37 Abs. 2 HinSchG lautet: „Ein Verstoß gegen das Verbot von Repressalien **begründet keinen Anspruch auf Begründung eines Beschäftigungsverhältnisses, eines Berufsausbildungsverhältnisses oder eines anderen Vertragsverhältnisses oder auf einen beruflichen Aufstieg.**“ Dies widerspricht der durch Art. 21 Abs. 8 HinSch-RL vorgeschriebenen vollständigen Wiedergutmachung des erlittenen Schadens insbesondere in den Fällen des Art. 19 Buchst. b, i und HinSch-RL. Das Bundesarbeitsgericht hat in anderem Zusammenhang festgestellt, dass mit dem Arbeitnehmer ein unbefristeter Arbeitsvertrag abzuschließen ist, wenn der auszugleichende Schaden im unterbliebenen Abschluss eines unbefristeten Arbeitsvertrages besteht (BAG, Urteil vom 26.4.1995 – 7 AZR 936/94). Die Ausnahmebestimmung des § 37 Abs. 2 HinSchG bedeutet also eine unvollständige Wiedergutmachung des erlittenen Schadens.

Der in § 37 Abs. 2 HinSchG zum Ausdruck kommende Grundsatz der Vertragsfreiheit ist nicht geeignet, eine Einschränkung der praktischen Wirksamkeit des Art. 21 Abs. 8 HinSch-RL zu rechtfertigen (vgl. EuGH, Urteil vom 12.1.2023 – C-356/21, Rn. 77 zu Art. 3 Abs. 1 Buchst. a Richtlinie 2000/78/EG). Die Rechtsprechung des EuGH im Fall von Colson und Kamann (Urteil vom 10.4.1984 – Rs. 14/83), die im Kontext der Richtlinie 76/207/EWG eine Verpflichtung zum Abschluss eines Arbeitsvertrages verneinte, kann auf die HinSch-RL nicht übertragen werden, da die Richtlinie 76/207/EWG nicht die vollständige Wiedergutmachung des erlittenen Schadens vorschrieb.

2.4 Hat oder könnte das betreffende EU-Land im Zusammenhang mit dem Beschwerdegegenstand eine finanzielle Unterstützung der EU erhalten?

Ja, bitte nachstehend erläutern Nein Weiß nicht

2.5 Bezieht sich Ihre Beschwerde auf einen Verstoß gegen die EU-Charta der Grundrechte?

Die Kommission kann solche Fälle nur dann untersuchen, wenn der Verstoß auf die Umsetzung des Unionsrechts auf nationaler Ebene zurückzuführen ist.

Ja, bitte nachstehend erläutern

Nein

Weiß nicht

Es handelt sich bei den Maßnahmen, die die HinSch-RL zum Schutz von Hinweisgebern vorsieht, um Maßnahmen zum Schutz der in Art. 11 EU-Charta der Grundrechte garantierten Freiheit der Meinungsäußerung und Informationsfreiheit. Der geschilderte Verstoß gegen die HinSch-RL berührt deshalb gleichzeitig dieses Grundrecht.

3. Frühere Schritte zur Lösung des Problems*

Haben Sie in dem betreffenden EU-Land bereits Schritte zur Lösung dieses Problems unternommen?*

FALLS JA, welcher Art? administrativ rechtlich?

3.1 Bitte erläutern: a) Beteiligte Stelle/Behörde und Art der getroffenen Entscheidung; b) Andere, Ihnen bekannte Maßnahme(n)

3.2 Wurde Ihre Beschwerde durch die Stelle/Behörde/das Gericht geregelt oder ist sie noch anhängig? Wann kann im letzteren Fall mit einer Entscheidung gerechnet werden?*

FALLS NEIN Bitte unten näher ausführen

- Ein weiterer Fall zu derselben Vertragsverletzung ist bei einem nationalen oder EU-Gericht anhängig.
- Kein Rechtsbehelf verfügbar
- Rechtsbehelf verfügbar, aber zu kostspielig
- Frist abgelaufen
- Keine Befugnis (keine rechtliche Befugnis für die Einleitung eines Gerichtsverfahrens), bitte begründen:

- Keine Rechtshilfe / kein Rechtsberater
- Weiß nicht, welche Rechtsmittel verfügbar sind.
- Sonstige – bitte angeben

4. Wenn Sie bereits EU-Institutionen oder andere Dienststellen kontaktiert und mit derartigen Problemen befasst haben, geben Sie bitte das Aktenzeichen Ihres Dossiers/Ihres Schriftverkehrs an:

- Petition an das Europäische Parlament – AZ:.....
- Europäische Kommission – AZ:.....
- Europäische(r) Bürgerbeauftragte(r) – AZ:.....
- Andere – Name der Institution oder Einrichtung, die Sie kontaktiert haben und Aktenzeichen Ihrer Beschwerde (z. B.. SOLVIT, FIN-Net, Europäische Verbraucherzentren)

5. Bitte führen Sie die Belege oder Nachweise an, die Sie der Kommission auf Anfrage übermitteln könnten.

HinSchG (Bundesgesetzblatt Teil I 2023 Nr. 140 vom 2.6.2023); BAG, Urteil vom 26.4.1995 – 7 AZR 936/94).

6. Angaben zu Ihrer Person*

Ermächtigen Sie die Kommission, bei ihren Kontakten mit den Behörden des Mitgliedstaates, gegen die Sie eine Beschwerde einlegen, Ihre Identität zu offenbaren?

- Ja Nein



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Beschwerde – Verstoß gegen das EU-Recht

Bevor Sie dieses Formular ausfüllen, lesen Sie bitte „*Einreichen einer Beschwerde bei der Europäischen Kommission*“.

https://ec.europa.eu/assets/sg/report-a-breach/complaints_de/

Alle mit (*) gekennzeichneten Felder sind Pflichtfelder. Bitte fassen Sie sich kurz und setzen Sie erforderlichenfalls auf einer getrennten Seite fort.

Die Kommission kann E-Mails von einem zertifizierten E-Mail-Dienst (z. B. ...@pec.it) empfangen, aber aus technischen Gründen können wir keine Antworten an eine zertifizierte E-Mail-Adresse senden. Daher sollten Sie im Beschwerdeformular eine Standard-E-Mail-Adresse und/oder Postanschrift angeben, damit wir Ihnen antworten können.

1. Identität und Kontaktdaten

	Beschwerdeführer/-in*	Ggf. Vertreter/-in:
Anrede Herr/Frau	Frau	
Vorname*	Annegret	
Nachname*	Falter	
Unternehmen/Organisation:	Whistleblower-Netzwerk e.V.	
Anschrift*	c/o DJV (Deutscher Journalisten-Verband) Alte Jakobstraße 79/80	
Ort*	Berlin	
Postleitzahl*	10179	
Land*	Bundesrepublik Deutschland	
Telefon	+49 176 84915150	+49 170 2965660
E-Mail	info@whistleblower-net.de	
Sprache*	deutsch	
Sollen wir den Schriftverkehr an Sie oder an Ihren Vertreter/Ihre Vertreterin schicken?*	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

2. In welcher Weise wurde das Unionsrecht verletzt?*

	Behörde oder Stelle, über die Sie sich beschweren:
Name*	Bundesrepublik Deutschland
Anschrift	
Ort	
Postleitzahl	
EU-Mitgliedstaat*	Bundesrepublik Deutschland
Telefon	
Mobiltelefon	
E-Mail	

2.1 Welche nationale(n) Maßnahme(n) verstößt/verstoßen Ihres Erachtens gegen das EU-Recht und warum?*

§ 7 Abs. 1 S. 3 in Verbindung mit § 22 Abs. 1 S. 2 Hinweisgeberschutzgesetz (HinSch-G). Zu den Gründen der Unionsrechtswidrigkeit siehe 2.3.

2.2 Um welche EU-Rechtsvorschrift handelt es sich?

Art. 10 Richtlinie (EU) 2019/1937 (Hinweisgeberschutz-Richtlinie - HinSch-RL)

2.3 Beschreiben Sie das Problem unter Angabe von Fakten und Gründen für Ihre Beschwerde* (höchstens 2 000 Zeichen):

§ 7 Abs. 1 S. 3 HinSchG lautet: **„Wenn einem intern gemeldeten Verstoß nicht abgeholfen wurde, bleibt es der hinweisgebenden Person unbenommen, sich an eine externe Meldestelle zu wenden.“** Demgegenüber bestimmt § 22 Abs. 1 S. 2 HinSchG: „§ 7 Absatz 1 Satz 3 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass sich die hinweisgebende Person jederzeit und unabhängig vom Ausgang des Verfahrens über die interne Meldung an das Bundeskartellamt werden kann.“ Angesichts der Sonderregelung in § 22 Abs. 1 S. 2 HinSchG ist § 7 Abs. 1 S. 3 HinSchG also aus der Sicht des Gesetzgebers so zu verstehen, dass hinweisgebende Personen, die zunächst intern gemeldet haben, nur dann geschützt extern melden können, wenn dem intern gemeldeten Verstoß nicht abgeholfen wird.

Dies steht mit Art. 10 HinSch-RL nicht im Einklang. Die HinSch-RL macht die externe Meldung, falls zunächst intern gemeldet wird, nicht davon abhängig, dass dem intern gemeldeten Verstoß nicht abgeholfen wird. Eine derartige Regelung würde auch zu großer, mit den Zielen der HinSch-RL nicht vereinbar Rechtsunsicherheit führen; denn der Hinweisgeber hat zwar einen Anspruch auf Rückmeldung seitens der internen Meldestelle innerhalb von drei Monaten, jedoch keinen Anspruch auf Mitteilung des Abschlusses des Verfahrens. Abgesehen davon gibt es keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass der Unionsgesetzgeber den Zugang zu externen Meldestellen je nach Meldegegenstand unterschiedlich regeln wollte.

2.4 Hat oder könnte das betreffende EU-Land im Zusammenhang mit dem Beschwerdegegenstand eine finanzielle Unterstützung der EU erhalten?

Ja, bitte nachstehend erläutern Nein Weiß nicht

2.5 Bezieht sich Ihre Beschwerde auf einen Verstoß gegen die EU-Charta der Grundrechte?

Die Kommission kann solche Fälle nur dann untersuchen, wenn der Verstoß auf die Umsetzung des Unionsrechts auf nationaler Ebene zurückzuführen ist.

Ja, bitte nachstehend erläutern Nein Weiß nicht

Es handelt sich bei dem in der HinSch-RL enthaltenen Recht zur externen Meldung um eine Konkretisierung der in Art. 11 EU-Charta der Grundrechte garantierten Freiheit der Meinungsäußerung und Informationsfreiheit. Der geschilderte Verstoß gegen die HinSch-RL stellt gleichzeitig einen Verstoß gegen dieses Grundrecht dar.

3. Frühere Schritte zur Lösung des Problems*

Haben Sie in dem betreffenden EU-Land bereits Schritte zur Lösung dieses Problems unternommen?*

FALLS JA, welcher Art? administrativ rechtlich?

3.1 Bitte erläutern: a) Beteiligte Stelle/Behörde und Art der getroffenen Entscheidung; b) Andere, Ihnen bekannte Maßnahme(n)

3.2 Wurde Ihre Beschwerde durch die Stelle/Behörde/das Gericht geregelt oder ist sie noch anhängig? Wann kann im letzteren Fall mit einer Entscheidung gerechnet werden?*

FALLS NEIN Bitte unten näher ausführen

- Ein weiterer Fall zu derselben Vertragsverletzung ist bei einem nationalen oder EU-Gericht anhängig.
- Kein Rechtsbehelf verfügbar
- Rechtsbehelf verfügbar, aber zu kostspielig
- Frist abgelaufen
- Keine Befugnis (keine rechtliche Befugnis für die Einleitung eines Gerichtsverfahrens), bitte begründen:

- Keine Rechtshilfe / kein Rechtsberater
- Weiß nicht, welche Rechtsmittel verfügbar sind.
- Sonstige – bitte angeben

4. Wenn Sie bereits EU-Institutionen oder andere Dienststellen kontaktiert und mit derartigen Problemen befasst haben, geben Sie bitte das Aktenzeichen Ihres Dossiers/Ihres Schriftverkehrs an:

- Petition an das Europäische Parlament – AZ:.....
- Europäische Kommission – AZ:.....
- Europäische(r) Bürgerbeauftragte(r) – AZ:.....
- Andere – Name der Institution oder Einrichtung, die Sie kontaktiert haben und Aktenzeichen Ihrer Beschwerde (z. B.. SOLVIT, FIN-Net, Europäische Verbraucherzentren)

5. Bitte führen Sie die Belege oder Nachweise an, die Sie der Kommission auf Anfrage übermitteln könnten.

HinSchG (Bundesgesetzblatt Teil I 2023 Nr. 140 vom 2.6.2023)

6. Angaben zu Ihrer Person*

Ermächtigen Sie die Kommission, bei ihren Kontakten mit den Behörden des Mitgliedstaates, gegen die Sie eine Beschwerde einlegen, Ihre Identität zu offenbaren?

- Ja Nein



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Beschwerde – Verstoß gegen das EU-Recht

Bevor Sie dieses Formular ausfüllen, lesen Sie bitte *„Einreichen einer Beschwerde bei der Europäischen Kommission“*.

https://ec.europa.eu/assets/sg/report-a-breach/complaints_de/

Alle mit (*) gekennzeichneten Felder sind Pflichtfelder. Bitte fassen Sie sich kurz und setzen Sie erforderlichenfalls auf einer getrennten Seite fort.

Die Kommission kann E-Mails von einem zertifizierten E-Mail-Dienst (z. B. ...@pec.it) empfangen, aber aus technischen Gründen können wir keine Antworten an eine zertifizierte E-Mail-Adresse senden. Daher sollten Sie im Beschwerdeformular eine Standard-E-Mail-Adresse und/oder Postanschrift angeben, damit wir Ihnen antworten können.

1. Identität und Kontaktdaten

	Beschwerdeführer/-in*	Ggf. Vertreter/-in:
Anrede Herr/Frau	Frau	
Vorname*	Annegret	
Nachname*	Falter	
Unternehmen/Organisation:	Whistleblower-Netzwerk e.V.	
Anschrift*	c/o DJV (Deutscher Journalisten-Verband) Alte Jakobstraße 79/80	
Ort*	Berlin	
Postleitzahl*	10179	
Land*	Bundesrepublik Deutschland	
Telefon	+49 176 84915150	+49 170 2965660
E-Mail	info@whistleblower-net.de	
Sprache*	deutsch	
Sollen wir den Schriftverkehr an Sie oder an Ihren Vertreter/Ihre Vertreterin schicken?*	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

2. In welcher Weise wurde das Unionsrecht verletzt?*

	Behörde oder Stelle, über die Sie sich beschweren:
Name*	Bundesrepublik Deutschland
Anschrift	
Ort	
Postleitzahl	
EU-Mitgliedstaat*	Bundesrepublik Deutschland
Telefon	
Mobiltelefon	
E-Mail	

2.1 Welche nationale(n) Maßnahme(n) verstößt/verstoßen Ihres Erachtens gegen das EU-Recht und warum?*

§ 3 Abs. 7 Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG) in Verbindung mit fehlenden Vorgaben für die externen Meldestellen im Falle der Abgabe andere Stellen. Zu den Gründen der unionsrechtlichen Bedenklichkeit siehe 2.3.

2.2 Um welche EU-Rechtsvorschrift handelt es sich?

Art. 5 Nr. 12 Richtlinie (EU) 2019/1937 (Hinweisgeberschutz-Richtlinie - HinSch-RL), Erwägungsgrund 65 HinSchRL.

2.3 Beschreiben Sie das Problem unter Angabe von Fakten und Gründen für Ihre Beschwerde* (höchstens 2 000 Zeichen):

Gemäß Art. 5 Nr. 12 HinSch-RL bezeichnet der Ausdruck „**Folgemaßnahmen**“ vom Empfänger einer Meldung oder einer zuständigen Behörde ergriffene Maßnahmen zur Prüfung der Stichhaltigkeit der in der Meldung erhobenen Behauptungen und gegebenenfalls zum Vorgehen gegen den gemeldeten Verstoß, unter anderem durch interne Nachforschungen, Ermittlungen, Strafverfolgungsmaßnahmen, Maßnahmen zur (Wieder-)Einziehung von Mitteln oder Abschluss des Verfahrens. Demgegenüber definiert § 3 Abs. 7 HinSchG den Begriff der Folgemaßnahmen folgendermaßen: „die von einer internen Meldestelle nach § 18 oder von einer externen Meldestelle nach § 29 ergriffenen Maßnahmen zur Prüfung der Stichhaltigkeit einer Meldung, zum weiteren Vorgehen gegen den gemeldeten Verstoß oder zum Abschluss des Verfahrens“. In der Gesetzesbegründung heißt es hierzu: „Ausgangspunkt ist die Aufzählung denkbarer Folgemaßnahmen in Artikel 5 Nummer 12 der HinSch-RL. Anders als dort fallen unter den Begriff im Sinne dieses Absatzes aber nur diejenigen Maßnahmen, die die jeweilige Meldestelle selbst ergreifen kann. Insbesondere Strafverfolgungsmaßnahmen, die der Staatsanwaltschaft vorbehalten sind, sind nicht vom Begriff der Folgemaßnahmen erfasst.“ (BT-Drucksache 20/3442, S. 63 f.)

Zwar gibt die HinSch-RL den Mitgliedstaaten nicht vor, dass die Behörden, die von ihnen als zuständige Behörden gemäß Art. 5 Nr. 14 HinSch-RL benannt werden, jeweils die Kompetenz haben müssen, alle in Art. 5 Nr. 12 HinSch-RL aufgeführten Folgemaßnahmen zu ergreifen. Wie Erwägungsgrund 65 erläutert, ist auch das Modell möglich, dass diese Behörden die erforderlichen Befugnisse besitzen, um eine andere Behörde mit der Meldung zu befassen, die den gemeldeten Verstoß untersuchen sollte. In diesem Erwägungsgrund heißt es jedoch weiter, „wobei sie dafür Sorge tragen sollten, dass diese andere Behörde angemessene Folgemaßnahmen trifft“. Diese Anforderung ist im HinSchG, beginnend mit der verkürzten Definition der Folgemaßnahmen, ausgeblendet.

Die Folge dieser Weichenstellung ist, dass externe Meldestellen lediglich die Meldung an eine andere Behörde weiterleiten müssen und hierdurch unmittelbar von weiterer Verantwortung befreit werden. Weder müssen sie für die Ergreifung von Ermittlungsmaßnahmen und anderen Folgemaßnahmen Sorge tragen, noch müssen sie die wechselseitige Kommunikation zwischen zuständiger Behörde und Hinweisgeber ermöglichen (§§ 29, 31 HinSchG).

2.4 Hat oder könnte das betreffende EU-Land im Zusammenhang mit dem Beschwerdegegenstand eine finanzielle Unterstützung der EU erhalten?

- Ja, bitte nachstehend erläutern Nein Weiß nicht

2.5 Bezieht sich Ihre Beschwerde auf einen Verstoß gegen die EU-Charta der Grundrechte?

Die Kommission kann solche Fälle nur dann untersuchen, wenn der Verstoß auf die Umsetzung des Unionsrechts auf nationaler Ebene zurückzuführen ist.

- Ja, bitte nachstehend erläutern Nein Weiß nicht

Die HinSch-RL konkretisiert die in Art. 11 EU-Charta der Grundrechte garantierte Freiheit der Meinungsäußerung und Informationsfreiheit. Der geschilderte mutmaßliche Verstoß gegen die HinSch-RL berührt deshalb gleichzeitig dieses Grundrecht.

3. Frühere Schritte zur Lösung des Problems*

Haben Sie in dem betreffenden EU-Land bereits Schritte zur Lösung dieses Problems unternommen?*

FALLS JA, welcher Art? administrativ rechtlich?

3.1 Bitte erläutern: a) Beteiligte Stelle/Behörde und Art der getroffenen Entscheidung; b) Andere, Ihnen bekannte Maßnahme(n)

3.2 Wurde Ihre Beschwerde durch die Stelle/Behörde/das Gericht geregelt oder ist sie noch anhängig? Wann kann im letzteren Fall mit einer Entscheidung gerechnet werden?*

FALLS NEIN Bitte unten näher ausführen

- Ein weiterer Fall zu derselben Vertragsverletzung ist bei einem nationalen oder EU-Gericht anhängig.
- Kein Rechtsbehelf verfügbar
- Rechtsbehelf verfügbar, aber zu kostspielig
- Frist abgelaufen
- Keine Befugnis (keine rechtliche Befugnis für die Einleitung eines Gerichtsverfahrens), bitte begründen:

- Keine Rechtshilfe / kein Rechtsberater
- Weiß nicht, welche Rechtsmittel verfügbar sind.
- Sonstige - bitte angeben

4. Wenn Sie bereits EU-Institutionen oder andere Dienststellen kontaktiert und mit derartigen Problemen befasst haben, geben Sie bitte das Aktenzeichen Ihres Dossiers/Ihres Schriftverkehrs an:

- Petition an das Europäische Parlament – AZ:.....
- Europäische Kommission – AZ:.....
- Europäische(r) Bürgerbeauftragte(r) – AZ:.....
- Andere – Name der Institution oder Einrichtung, die Sie kontaktiert haben und Aktenzeichen Ihrer Beschwerde (z. B.. SOLVIT, FIN-Net, Europäische Verbraucherzentren)

5. Bitte führen Sie die Belege oder Nachweise an, die Sie der Kommission auf Anfrage übermitteln könnten.

HinSchG (Bundesgesetzblatt Teil I 2023 Nr. 140 vom 2.6.2023); BT-Drucksache 20/3442

6. Angaben zu Ihrer Person*

Ermächtigen Sie die Kommission, bei ihren Kontakten mit den Behörden des Mitgliedstaates, gegen die Sie eine Beschwerde einlegen, Ihre Identität zu offenbaren?

- Ja Nein



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Beschwerde – Verstoß gegen das EU-Recht

Bevor Sie dieses Formular ausfüllen, lesen Sie bitte „*Einreichen einer Beschwerde bei der Europäischen Kommission*“.

https://ec.europa.eu/assets/sg/report-a-breach/complaints_de/

Alle mit (*) gekennzeichneten Felder sind Pflichtfelder. Bitte fassen Sie sich kurz und setzen Sie erforderlichenfalls auf einer getrennten Seite fort.

Die Kommission kann E-Mails von einem zertifizierten E-Mail-Dienst (z. B. ...@pec.it) empfangen, aber aus technischen Gründen können wir keine Antworten an eine zertifizierte E-Mail-Adresse senden. Daher sollten Sie im Beschwerdeformular eine Standard-E-Mail-Adresse und/oder Postanschrift angeben, damit wir Ihnen antworten können.

1. Identität und Kontaktdaten

	Beschwerdeführer/-in*	Ggf. Vertreter/-in:
Anrede Herr/Frau	Frau	
Vorname*	Annegret	
Nachname*	Falter	
Unternehmen/Organisation:	Whistleblower-Netzwerk e.V.	
Anschrift*	c/o DJV (Deutscher Journalisten-Verband) Alte Jakobstraße 79/80	
Ort*	Berlin	
Postleitzahl*	10179	
Land*	Bundesrepublik Deutschland	
Telefon	+49 176 84915150	+49 170 2965660
E-Mail	info@whistleblower-net.de	
Sprache*	deutsch	
Sollen wir den Schriftverkehr an Sie oder an Ihren Vertreter/Ihre Vertreterin schicken?*	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

2. In welcher Weise wurde das Unionsrecht verletzt?*

	Behörde oder Stelle, über die Sie sich beschweren:
Name*	Bundesrepublik Deutschland
Anschrift	
Ort	
Postleitzahl	
EU-Mitgliedstaat*	Bundesrepublik Deutschland
Telefon	
Mobiltelefon	
E-Mail	

2.1 Welche nationale(n) Maßnahme(n) verstößt/verstoßen Ihres Erachtens gegen das EU-Recht und warum?*

§ 32 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. c Alt. 3 Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG). Zu den Gründen der Unionsrechtswidrigkeit siehe 2.3.

2.2 Um welche EU-Rechtsvorschrift handelt es sich?

Art. 15 Abs. 1 Buchst. b Ziff. ii Alt. 2 Richtlinie (EU) 2019/1937 (Hinweisgeberschutz-Richtlinie – HinSch-RL).

2.3 Beschreiben Sie das Problem unter Angabe von Fakten und Gründen für Ihre Beschwerde* (höchstens 2 000 Zeichen):

Nach Art. 15 Abs. 1 Buchst. b Ziff. ii Alt. 2 HinSch-RL hat ein Hinweisgeber, der Informationen offenlegt, Anspruch auf Schutz im Rahmen dieser Richtlinie, wenn er hinreichenden Grund zu der Annahme hat, dass aufgrund der besonderen Umstände des Falls **geringe Aussichten bestehen, dass wirksam gegen den Verstoß vorgegangen wird**. Dagegen bestimmt § 32 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. c Alt. 3 HinSchG, dass Personen, die Informationen über Verstöße offenlegen, unter die Schutzmaßnahmen dieses Gesetzes fallen, wenn sie hinreichenden Grund zu der Annahme haben, dass aufgrund besonderer Umstände die Aussichten gering sind, dass die externe Meldestelle wirksame Folgemaßnahmen nach § 29 einleiten wird. Das von der HinSch-RL garantierte Offenlegungsrecht wird hierdurch stark verkürzt.

2.4 Hat oder könnte das betreffende EU-Land im Zusammenhang mit dem Beschwerdegegenstand eine finanzielle Unterstützung der EU erhalten?

Ja, bitte nachstehend erläutern Nein Weiß nicht

2.5 Bezieht sich Ihre Beschwerde auf einen Verstoß gegen die EU-Charta der Grundrechte?

Die Kommission kann solche Fälle nur dann untersuchen, wenn der Verstoß auf die Umsetzung des Unionsrechts auf nationaler Ebene zurückzuführen ist.

Ja, bitte nachstehend erläutern Nein Weiß nicht

Es handelt sich bei den Offenlegungsrechten der HinSch-RL um eine Konkretisierung der in Art. 11 EU-Charta der Grundrechte garantierten Freiheit der Meinungsäußerung und Informationsfreiheit. Der geschilderte Verstoß gegen die HinSch-RL stellt gleichzeitig einen Verstoß gegen dieses Grundrecht dar.

3. Frühere Schritte zur Lösung des Problems*

Haben Sie in dem betreffenden EU-Land bereits Schritte zur Lösung dieses Problems unternommen?*

FALLS JA, welcher Art? administrativ rechtlich?

3.1 Bitte erläutern: a) Beteiligte Stelle/Behörde und Art der getroffenen Entscheidung; b) Andere, Ihnen bekannte Maßnahme(n)

3.2 Wurde Ihre Beschwerde durch die Stelle/Behörde/das Gericht geregelt oder ist sie noch anhängig? Wann kann im letzteren Fall mit einer Entscheidung gerechnet werden?*

FALLS NEIN Bitte unten näher ausführen

- Ein weiterer Fall zu derselben Vertragsverletzung ist bei einem nationalen oder EU-Gericht anhängig.
- Kein Rechtsbehelf verfügbar
- Rechtsbehelf verfügbar, aber zu kostspielig
- Frist abgelaufen
- Keine Befugnis (keine rechtliche Befugnis für die Einleitung eines Gerichtsverfahrens), bitte begründen:

- Keine Rechtshilfe / kein Rechtsberater
- Weiß nicht, welche Rechtsmittel verfügbar sind.
- Sonstige – bitte angeben

4. Wenn Sie bereits EU-Institutionen oder andere Dienststellen kontaktiert und mit derartigen Problemen befasst haben, geben Sie bitte das Aktenzeichen Ihres Dossiers/Ihres Schriftverkehrs an:

- Petition an das Europäische Parlament – AZ:.....
- Europäische Kommission – AZ:.....
- Europäische(r) Bürgerbeauftragte(r) – AZ:.....
- Andere – Name der Institution oder Einrichtung, die Sie kontaktiert haben und Aktenzeichen Ihrer Beschwerde (z. B.. SOLVIT, FIN-Net, Europäische Verbraucherzentren)

5. Bitte führen Sie die Belege oder Nachweise an, die Sie der Kommission auf Anfrage übermitteln könnten.

HinSchG (Bundesgesetzblatt Teil I 2023 Nr. 140 vom 2.6.2023).

6. Angaben zu Ihrer Person*

Ermächtigen Sie die Kommission, bei ihren Kontakten mit den Behörden des Mitgliedstaates, gegen die Sie eine Beschwerde einlegen, Ihre Identität zu offenbaren?

- Ja Nein



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Beschwerde – Verstoß gegen das EU-Recht

Bevor Sie dieses Formular ausfüllen, lesen Sie bitte „*Einreichen einer Beschwerde bei der Europäischen Kommission*“.

https://ec.europa.eu/assets/sg/report-a-breach/complaints_de/

Alle mit (*) gekennzeichneten Felder sind Pflichtfelder. Bitte fassen Sie sich kurz und setzen Sie erforderlichenfalls auf einer getrennten Seite fort.

Die Kommission kann E-Mails von einem zertifizierten E-Mail-Dienst (z. B. ...@pec.it) empfangen, aber aus technischen Gründen können wir keine Antworten an eine zertifizierte E-Mail-Adresse senden. Daher sollten Sie im Beschwerdeformular eine Standard-E-Mail-Adresse und/oder Postanschrift angeben, damit wir Ihnen antworten können.

1. Identität und Kontaktdaten

	Beschwerdeführer/-in*	Ggf. Vertreter/-in:
Anrede Herr/Frau	Frau	
Vorname*	Annegret	
Nachname*	Falter	
Unternehmen/Organisation:	Whistleblower-Netzwerk e.V.	
Anschrift*	c/o DJV (Deutscher Journalisten-Verband) Alte Jakobstraße 79/80	
Ort*	Berlin	
Postleitzahl*	10179	
Land*	Bundesrepublik Deutschland	
Telefon	+49 176 84915150	+49 170 2965660
E-Mail	info@whistleblower-net.de	
Sprache*	deutsch	
Sollen wir den Schriftverkehr an Sie oder an Ihren Vertreter/Ihre Vertreterin schicken?*	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

2. In welcher Weise wurde das Unionsrecht verletzt?*

	Behörde oder Stelle, über die Sie sich beschweren:
Name*	Bundesrepublik Deutschland
Anschrift	
Ort	
Postleitzahl	
EU-Mitgliedstaat*	Bundesrepublik Deutschland
Telefon	
Mobiltelefon	
E-Mail	

2.1 Welche nationale(n) Maßnahme(n) verstößt/verstoßen Ihres Erachtens gegen das EU-Recht und warum?*

§ 36 Abs. 1 Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG). Zu den Gründen der Unionsrechtswidrigkeit siehe 2.3.

2.2 Um welche EU-Rechtsvorschrift handelt es sich?

Art. 19 Richtlinie (EU) 2019/1937 (Hinweisgeberschutzrichtlinie - HinSch-RL)

2.3 Beschreiben Sie das Problem unter Angabe von Fakten und Gründen für Ihre Beschwerde* (höchstens 2 000 Zeichen):

Während Art. 19 HinSch-RL mit einem langen **Katalog von Beispielen** den Begriff der **Repressalie** verdeutlicht, begnügt sich § 36 Abs. 1 S. 1 HinSchG mit der Generalklausel „Gegen hinweisgebende Personen gerichtete Repressalien sind verboten.“ Die Beispiele werden lediglich in der Gesetzesbegründung in Form eines Fließtextes aufgelistet (BT-Drucksache 20/3442, S. 95).

Diese Umsetzungstechnik ist nicht ausreichend. Hinweisgeber werden im Normalfall schon nicht vermuten, dass es eine solche Liste gibt, und deshalb auch nicht in den Gesetzesmaterialien nach ihr suchen. Die einschlägige Passage zu finden ist im Falle des HinSchG selbst für Juristen nicht leicht, da der Gesetzgebungsprozess besonders komplex war. Die Effizienz der Richtlinie wird infolgedessen beeinträchtigt; denn die verhaltenssteuernde Wirkung einer Generalklausel, die durch Beispiele konkretisiert wird, ist größer als die einer bloßen Generalklausel, wie die Geschichte des Kampfes gegen Diskriminierungen wegen des Geschlechts zeigt. Im Übrigen wird durch die Liste in der HinSch-RL für eine Reihe von Maßnahmen rechtsverbindlich festgelegt, dass sie den Tatbestand einer Repressalie erfüllen können. An dieser Rechtsverbindlichkeit fehlt es, wenn die Beispiele nur in den Gesetzesmaterialien erwähnt werden.

2.4 Hat oder könnte das betreffende EU-Land im Zusammenhang mit dem Beschwerdegegenstand eine finanzielle Unterstützung der EU erhalten?

Ja, bitte nachstehend erläutern Nein Weiß nicht

2.5 Bezieht sich Ihre Beschwerde auf einen Verstoß gegen die EU-Charta der Grundrechte?

Die Kommission kann solche Fälle nur dann untersuchen, wenn der Verstoß auf die Umsetzung des Unionsrechts auf nationaler Ebene zurückzuführen ist.

Ja, bitte nachstehend erläutern Nein Weiß nicht

Es handelt sich bei den Maßnahmen, die die HinSch-RL zum Schutz von Hinweisgebern vorsieht, um Maßnahmen zum Schutz der in Art. 11 EU-Charta der Grundrechte garantierten Freiheit der Meinungsäußerung und Informationsfreiheit. Der geschilderte Verstoß gegen die HinSch-RL berührt deshalb gleichzeitig dieses Grundrecht.

3. Frühere Schritte zur Lösung des Problems*

Haben Sie in dem betreffenden EU-Land bereits Schritte zur Lösung dieses Problems unternommen?*

FALLS JA, welcher Art? administrativ rechtlich?

3.1 Bitte erläutern: a) Beteiligte Stelle/Behörde und Art der getroffenen Entscheidung; b) Andere, Ihnen bekannte Maßnahme(n)

3.2 Wurde Ihre Beschwerde durch die Stelle/Behörde/das Gericht geregelt oder ist sie noch anhängig? Wann kann im letzteren Fall mit einer Entscheidung gerechnet werden?*

FALLS NEIN Bitte unten näher ausführen

- Ein weiterer Fall zu derselben Vertragsverletzung ist bei einem nationalen oder EU-Gericht anhängig.
- Kein Rechtsbehelf verfügbar
- Rechtsbehelf verfügbar, aber zu kostspielig
- Frist abgelaufen
- Keine Befugnis (keine rechtliche Befugnis für die Einleitung eines Gerichtsverfahrens), bitte begründen:

- Keine Rechtshilfe / kein Rechtsberater
- Weiß nicht, welche Rechtsmittel verfügbar sind.
- Sonstige – bitte angeben

4. Wenn Sie bereits EU-Institutionen oder andere Dienststellen kontaktiert und mit derartigen Problemen befasst haben, geben Sie bitte das Aktenzeichen Ihres Dossiers/Ihres Schriftverkehrs an:

- Petition an das Europäische Parlament – AZ:.....
- Europäische Kommission – AZ:.....
- Europäische(r) Bürgerbeauftragte(r) – AZ:.....
- Andere – Name der Institution oder Einrichtung, die Sie kontaktiert haben und Aktenzeichen Ihrer Beschwerde (z. B.. SOLVIT, FIN-Net, Europäische Verbraucherzentren)

5. Bitte führen Sie die Belege oder Nachweise an, die Sie der Kommission auf Anfrage übermitteln könnten.

HinSchG (Bundesgesetzblatt Teil I 2023 Nr. 140 vom 2.6.2023); BT-Drucksache 20/3442

6. Angaben zu Ihrer Person*

Ermächtigen Sie die Kommission, bei ihren Kontakten mit den Behörden des Mitgliedstaates, gegen die Sie eine Beschwerde einlegen, Ihre Identität zu offenbaren?

- Ja Nein



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Beschwerde – Verstoß gegen das EU-Recht

Bevor Sie dieses Formular ausfüllen, lesen Sie bitte „*Einreichen einer Beschwerde bei der Europäischen Kommission*“.

https://ec.europa.eu/assets/sg/report-a-breach/complaints_de/

Alle mit (*) gekennzeichneten Felder sind Pflichtfelder. Bitte fassen Sie sich kurz und setzen Sie erforderlichenfalls auf einer getrennten Seite fort.

Die Kommission kann E-Mails von einem zertifizierten E-Mail-Dienst (z. B. ...@pec.it) empfangen, aber aus technischen Gründen können wir keine Antworten an eine zertifizierte E-Mail-Adresse senden. Daher sollten Sie im Beschwerdeformular eine Standard-E-Mail-Adresse und/oder Postanschrift angeben, damit wir Ihnen antworten können.

1. Identität und Kontaktdaten

	Beschwerdeführer/-in*	Ggf. Vertreter/-in:
Anrede Herr/Frau	Frau	
Vorname*	Annegret	
Nachname*	Falter	
Unternehmen/Organisation:	Whistleblower-Netzwerk e.V.	
Anschrift*	c/o DJV (Deutscher Journalisten-Verband) Alte Jakobstraße 79/80	
Ort*	Berlin	
Postleitzahl*	10179	
Land*	Bundesrepublik Deutschland	
Telefon	+49 176 84915150	+49 170 2965660
E-Mail	info@whistleblower-net.de	
Sprache*	deutsch	
Sollen wir den Schriftverkehr an Sie oder an Ihren Vertreter/Ihre Vertreterin schicken?*	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

2. In welcher Weise wurde das Unionsrecht verletzt?*

	Behörde oder Stelle, über die Sie sich beschweren:
Name*	Bundesrepublik Deutschland
Anschrift	
Ort	
Postleitzahl	
EU-Mitgliedstaat*	Bundesrepublik Deutschland
Telefon	
Mobiltelefon	
E-Mail	

2.1 Welche nationale(n) Maßnahme(n) verstößt/verstoßen Ihres Erachtens gegen das EU-Recht und warum?*

Unvollständige Umsetzung des Art. 23 Abs. 1 Richtlinie (EU) 2019/1937 (Hinweisgeberschutzrichtlinie - HinSch-RL) in § 40 Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG)

2.2 Um welche EU-Rechtsvorschrift handelt es sich?

Art. 23 Abs. 1 Buchst. c HinSch-RL

2.3 Beschreiben Sie das Problem unter Angabe von Fakten und Gründen für Ihre Beschwerde* (höchstens 2 000 Zeichen):

Art. 23 Abs. 1 HinSch-RL schreibt die Festlegung von **Sanktionen** für verschiedene Fallgruppen vor, u.a. das Ergreifen von Repressalien (Buchst. b) und das **Anstrengen mutwilliger Gerichtsverfahren** (Buchst. c). § 40 HinSchG, der der Umsetzung des Art. 23 Abs. 1 HinSch-RL dient, nennt zwar das Ergreifen einer Repressalie (Abs. 2 Nr. 3), nicht jedoch das Anstrengen mutwilliger Gerichtsverfahren. In der Begründung zu § 40 Abs. 2 Nr. 3 heißt es, diese Bestimmung setze Art. 23 Abs. 1 Buchst. b und c der HinSch-RL um (BT-Drucksache 20/3442, S. 98). Wie aus der Begründung zum Verbot von Repressalien in § 36 HinSchG hervorgeht, ist der deutsche Gesetzgeber davon ausgegangen, dass auch im missbräuchlichen Anstrengen von Gerichtsverfahren gegebenenfalls eine Repressalie liegen kann (BT-Drucksache 20/3442, S. 95). Gleichwohl hätte das Anstrengen mutwilliger Gerichtsverfahren zur Umsetzung des Art. 23 Abs. 1 Buchst. c explizit im Gesetzestext genannt werden müssen, und sei es in Form eines Beispiels im Rahmen des § 40 Abs. 2 Nr. 3 HinSchG. Obwohl die Unterbindung mutwilliger Gerichtsverfahren dem Unionsgesetzgeber so wichtig war, dass er eigens hierfür Sanktionen vorschrieb, wird dieses Verhalten im HinSchG an keiner Stelle genannt.

2.4 Hat oder könnte das betreffende EU-Land im Zusammenhang mit dem Beschwerdegegenstand eine finanzielle Unterstützung der EU erhalten?

Ja, bitte nachstehend erläutern Nein Weiß nicht

2.5 Bezieht sich Ihre Beschwerde auf einen Verstoß gegen die EU-Charta der Grundrechte?

Die Kommission kann solche Fälle nur dann untersuchen, wenn der Verstoß auf die Umsetzung des Unionsrechts auf nationaler Ebene zurückzuführen ist.

Ja, bitte nachstehend erläutern Nein Weiß nicht

Es handelt sich bei den Maßnahmen, die die HinSch-RL zum Schutz von Hinweisgebern vorsieht, um Maßnahmen zum Schutz der in Art. 11 EU-Charta der Grundrechte garantierten Freiheit der Meinungsäußerung und Informationsfreiheit. Der geschilderte Verstoß gegen die HinSch-RL berührt deshalb gleichzeitig dieses Grundrecht.

3. Frühere Schritte zur Lösung des Problems*

Haben Sie in dem betreffenden EU-Land bereits Schritte zur Lösung dieses Problems unternommen?*

FALLS JA, welcher Art? administrativ rechtlich?

3.1 Bitte erläutern: a) Beteiligte Stelle/Behörde und Art der getroffenen Entscheidung; b) Andere, Ihnen bekannte Maßnahme(n)

3.2 Wurde Ihre Beschwerde durch die Stelle/Behörde/das Gericht geregelt oder ist sie noch anhängig? Wann kann im letzteren Fall mit einer Entscheidung gerechnet werden?*

FALLS NEIN Bitte unten näher ausführen

- Ein weiterer Fall zu derselben Vertragsverletzung ist bei einem nationalen oder EU-Gericht anhängig.
- Kein Rechtsbehelf verfügbar
- Rechtsbehelf verfügbar, aber zu kostspielig
- Frist abgelaufen
- Keine Befugnis (keine rechtliche Befugnis für die Einleitung eines Gerichtsverfahrens), bitte begründen:

- Keine Rechtshilfe / kein Rechtsberater
- Weiß nicht, welche Rechtsmittel verfügbar sind.
- Sonstige – bitte angeben

4. Wenn Sie bereits EU-Institutionen oder andere Dienststellen kontaktiert und mit derartigen Problemen befasst haben, geben Sie bitte das Aktenzeichen Ihres Dossiers/Ihres Schriftverkehrs an:

- Petition an das Europäische Parlament – AZ:.....
- Europäische Kommission – AZ:.....
- Europäische(r) Bürgerbeauftragte(r) – AZ:.....
- Andere – Name der Institution oder Einrichtung, die Sie kontaktiert haben und Aktenzeichen Ihrer Beschwerde (z. B.. SOLVIT, FIN-Net, Europäische Verbraucherzentren)

5. Bitte führen Sie die Belege oder Nachweise an, die Sie der Kommission auf Anfrage übermitteln könnten.

HinSchG (Bundesgesetzblatt Teil I 2023 Nr. 140 vom 2.6.2023); BT-Drucksache 20/3442

6. Angaben zu Ihrer Person*

Ermächtigen Sie die Kommission, bei ihren Kontakten mit den Behörden des Mitgliedstaates, gegen die Sie eine Beschwerde einlegen, Ihre Identität zu offenbaren?

- Ja Nein



Bevor Sie dieses Formular ausfüllen, lesen Sie bitte *„Einreichen einer Beschwerde bei der Europäischen Kommission“*.
https://ec.europa.eu/assets/sg/report-a-breach/complaints_de/
 Alle mit (*) gekennzeichneten Felder sind Pflichtfelder. Bitte fassen Sie sich kurz und setzen Sie erforderlichenfalls auf einer getrennten Seite fort.

Die Kommission kann E-Mails von einem zertifizierten E-Mail-Dienst (z. B. ...@pec.it) empfangen, aber aus technischen Gründen können wir keine Antworten an eine zertifizierte E-Mail-Adresse senden. Daher sollten Sie im Beschwerdeformular eine Standard-E-Mail-Adresse und/oder Postanschrift angeben, damit wir Ihnen antworten können.

1. Identität und Kontaktdaten

	Beschwerdeführer/-in*	Ggf. Vertreter/-in:
Anrede Herr/Frau	Frau	
Vorname*	Annegret	
Nachname*	Falter	
Unternehmen/Organisation:	Whistleblower-Netzwerk e.V.	
Anschrift*	c/o DJV (Deutscher Journalisten-Verband) Alte Jakobstraße 79/80	
Ort*	Berlin	
Postleitzahl*	10179	
Land*	Bundesrepublik Deutschland	
Telefon	+49 176 84915150	+49 170 2965660
E-Mail	info@whistleblower-net.de	
Sprache*	deutsch	
Sollen wir den Schriftverkehr an Sie oder an Ihren Vertreter/Ihre Vertreterin schicken?*	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

2. In welcher Weise wurde das Unionsrecht verletzt?*

	Behörde oder Stelle, über die Sie sich beschweren:
Name*	Bundesrepublik Deutschland
Anschrift	
Ort	
Postleitzahl	
EU-Mitgliedstaat*	Bundesrepublik Deutschland
Telefon	
Mobiltelefon	
E-Mail	

2.1 Welche nationale(n) Maßnahme(n) verstößt/verstoßen Ihres Erachtens gegen das EU-Recht und warum?*

§ 3 Abs. 2 Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG). Zu den Gründen der Unionsrechtswidrigkeit siehe 2.3.

2.2 Um welche EU-Rechtsvorschrift handelt es sich?

Art. 5 Nr. 1 Richtlinie (EU) 2019/1937 (Hinweisgeberschutzrichtlinie – HinSch-RL)

2.3 Beschreiben Sie das Problem unter Angabe von Fakten und Gründen für Ihre Beschwerde* (höchstens 2 000 Zeichen):

Dem **Begriff des Verstoßes** unterfallen nach § 3 Abs. 2 HinSchG nur Handlungen oder Unterlassungen „im Rahmen einer beruflichen, unternehmerischen oder dienstlichen Tätigkeit“. In der HinSch-RL wird der Begriff des Verstoßes nicht auf diese Weise verengt (siehe Art. 5 Nr. 1 HinSch-RL).

Zwar enthält Art. 4 Abs. 1 HinSch-RL die Formulierung „Diese Richtlinie gilt für Hinweisgeber, die [...] im beruflichen Kontext Informationen über Verstöße erlangt haben“. Hier geht es jedoch um den persönlichen Anwendungsbereich, weshalb das HinSchG diese Einschränkung bereits in § 1 HinSchG berücksichtigt.

2.4 Hat oder könnte das betreffende EU-Land im Zusammenhang mit dem Beschwerdegegenstand eine finanzielle Unterstützung der EU erhalten?

Ja, bitte nachstehend erläutern Nein Weiß nicht

2.5 Bezieht sich Ihre Beschwerde auf einen Verstoß gegen die EU-Charta der Grundrechte?

Die Kommission kann solche Fälle nur dann untersuchen, wenn der Verstoß auf die Umsetzung des Unionsrechts auf nationaler Ebene zurückzuführen ist.

Ja, bitte nachstehend erläutern Nein Weiß nicht

Die HinSch-RL konkretisiert die in Art. 11 EU-Charta der Grundrechte garantierte Freiheit der Meinungsäußerung und Informationsfreiheit. Der geschilderte mutmaßliche Verstoß gegen die HinSch-RL berührt deshalb gleichzeitig dieses Grundrecht.

3. Frühere Schritte zur Lösung des Problems*

Haben Sie in dem betreffenden EU-Land bereits Schritte zur Lösung dieses Problems unternommen?*

FALLS JA, welcher Art? administrativ rechtlich?

3.1 Bitte erläutern: a) Beteiligte Stelle/Behörde und Art der getroffenen Entscheidung; b) Andere, Ihnen bekannte Maßnahme(n)

3.2 Wurde Ihre Beschwerde durch die Stelle/Behörde/das Gericht geregelt oder ist sie noch anhängig? Wann kann im letzteren Fall mit einer Entscheidung gerechnet werden?*

FALLS NEIN Bitte unten näher ausführen

- Ein weiterer Fall zu derselben Vertragsverletzung ist bei einem nationalen oder EU-Gericht anhängig.
- Kein Rechtsbehelf verfügbar
- Rechtsbehelf verfügbar, aber zu kostspielig
- Frist abgelaufen
- Keine Befugnis (keine rechtliche Befugnis für die Einleitung eines Gerichtsverfahrens), bitte begründen:

- Keine Rechtshilfe / kein Rechtsberater
- Weiß nicht, welche Rechtsmittel verfügbar sind.
- Sonstige – bitte angeben

4. Wenn Sie bereits EU-Institutionen oder andere Dienststellen kontaktiert und mit derartigen Problemen befasst haben, geben Sie bitte das Aktenzeichen Ihres Dossiers/Ihres Schriftverkehrs an:

- Petition an das Europäische Parlament – AZ:.....
- Europäische Kommission – AZ:.....
- Europäische(r) Bürgerbeauftragte(r) – AZ:.....
- Andere – Name der Institution oder Einrichtung, die Sie kontaktiert haben und Aktenzeichen Ihrer Beschwerde (z. B.. SOLVIT, FIN-Net, Europäische Verbraucherzentren)

5. Bitte führen Sie die Belege oder Nachweise an, die Sie der Kommission auf Anfrage übermitteln könnten.

HinSchG (Bundesgesetzblatt Teil I 2023 Nr. 140 vom 2.6.2023)

6. Angaben zu Ihrer Person*

Ermächtigen Sie die Kommission, bei ihren Kontakten mit den Behörden des Mitgliedstaates, gegen die Sie eine Beschwerde einlegen, Ihre Identität zu offenbaren?

- Ja Nein



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Beschwerde – Verstoß gegen das EU-Recht

Bevor Sie dieses Formular ausfüllen, lesen Sie bitte *„Einreichen einer Beschwerde bei der Europäischen Kommission“*.

https://ec.europa.eu/assets/sg/report-a-breach/complaints_de/

Alle mit (*) gekennzeichneten Felder sind Pflichtfelder. Bitte fassen Sie sich kurz und setzen Sie erforderlichenfalls auf einer getrennten Seite fort.

Die Kommission kann E-Mails von einem zertifizierten E-Mail-Dienst (z. B. ...@pec.it) empfangen, aber aus technischen Gründen können wir keine Antworten an eine zertifizierte E-Mail-Adresse senden. Daher sollten Sie im Beschwerdeformular eine Standard-E-Mail-Adresse und/oder Postanschrift angeben, damit wir Ihnen antworten können.

1. Identität und Kontaktdaten

	Beschwerdeführer/-in*	Ggf. Vertreter/-in:
Anrede Herr/Frau	Frau	
Vorname*	Annegret	
Nachname*	Falter	
Unternehmen/Organisation:	Whistleblower-Netzwerk e.V.	
Anschrift*	c/o DJV (Deutscher Journalisten-Verband) Alte Jakobstraße 79/80	
Ort*	Berlin	
Postleitzahl*	10179	
Land*	Bundesrepublik Deutschland	
Telefon	+49 176 84915150	+49 170 2965660
E-Mail	info@whistleblower-net.de	
Sprache*	deutsch	
Sollen wir den Schriftverkehr an Sie oder an Ihren Vertreter/Ihre Vertreterin schicken?*	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

2. In welcher Weise wurde das Unionsrecht verletzt?*

	Behörde oder Stelle, über die Sie sich beschweren:
Name*	Bundesrepublik Deutschland
Anschrift	
Ort	
Postleitzahl	
EU-Mitgliedstaat*	Bundesrepublik Deutschland
Telefon	
Mobiltelefon	
E-Mail	

2.1 Welche nationale(n) Maßnahme(n) verstößt/verstoßen Ihres Erachtens gegen das EU-Recht und warum?*

§ 5 Abs. 2 Nr. 4 Hinweisgeberschutzgesetz (HinSch-G), soweit es um Tierärzte geht. Zu den Gründen der Unionsrechtswidrigkeit siehe 2.3.

2.2 Um welche EU-Rechtsvorschrift handelt es sich?

Art. 3 Abs. 3 Buchst. b Richtlinie (EU) 2019/1937 (Hinweisgeberschutzrichtlinie – HinSch-RL)

2.3 Beschreiben Sie das Problem unter Angabe von Fakten und Gründen für Ihre Beschwerde* (höchstens 2 000 Zeichen):

Gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 4 HinSchG fällt eine Meldung oder Offenlegung nicht in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes, wenn ihr die Pflichten zur Wahrung der Verschwiegenheit eines Heilberufs entgegenstehen, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert. Diese Voraussetzung ist auch bei **Tierärzten** erfüllt. Tierärzte werden jedoch gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 4 letzter Halbsatz HinSchG von dieser Klausel ausgenommen, soweit es um Verstöße gegen von § 2 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. k HinSchG erfasste Rechtsvorschriften zum Schutz von gewerblich gehaltenen landwirtschaftlichen Nutztieren geht.

Auch mit dieser Einschränkung ist die grundsätzliche Einbeziehung der Tierärzte in § 5 Abs. 2 Nr.4 HinSchG jedoch nicht unionsrechtskonform. Die Ausnahme des Art. 3 Abs. 3 Buchst. b HinSch-RL greift nur, wenn eine Gesundheitsdienstleistung gegenüber Menschen erbracht wird (siehe dazu insb. Erwägungsgrund 27). Die Ausklammerung von Meldungen und Offenlegungen, denen die tierärztliche Verschwiegenheitspflicht entgegensteht, aus dem Anwendungsbereich des HinSchG ist folglich mit der HinSch-RL nicht vereinbar, soweit es sich um einen Fall handelt, der gem. Art. 2 HinSch-RL in deren sachlichen Anwendungsbereich fällt. Speziell mit der Tiergesundheit befasst sich Teil I Buchst. G des Anhangs der HinSch-RL, der in Verbindung mit Art. 2 Abs. 1 Buchst. a HinSch-RL für deren sachlichen Anwendungsbereich maßgeblich ist. Dieser Abschnitt enthält außer der Richtlinie 98/58/EG über den Schutz von landwirtschaftlichen Nutztieren eine Reihe weiterer Recharte zu Bereichen, in denen Tierärzte tätig werden.

2.4 Hat oder könnte das betreffende EU-Land im Zusammenhang mit dem Beschwerdegegenstand eine finanzielle Unterstützung der EU erhalten?

Ja, bitte nachstehend erläutern Nein Weiß nicht

2.5 Bezieht sich Ihre Beschwerde auf einen Verstoß gegen die EU-Charta der Grundrechte?

Die Kommission kann solche Fälle nur dann untersuchen, wenn der Verstoß auf die Umsetzung des Unionsrechts auf nationaler Ebene zurückzuführen ist.

Ja, bitte nachstehend erläutern Nein Weiß nicht

Es handelt sich bei den Melde- und Offenlegungsrechten der HinSch-RL um eine Konkretisierung der in Art. 11 EU-Charta der Grundrechte garantierten Freiheit der Meinungsäußerung und Informationsfreiheit. Der geschilderte Verstoß gegen die HinSch-RL stellt gleichzeitig einen Verstoß gegen dieses Grundrecht dar.

3. Frühere Schritte zur Lösung des Problems*

Haben Sie in dem betreffenden EU-Land bereits Schritte zur Lösung dieses Problems unternommen?*

FALLS JA, welcher Art? administrativ rechtlich?

3.1 Bitte erläutern: a) Beteiligte Stelle/Behörde und Art der getroffenen Entscheidung; b) Andere, Ihnen bekannte Maßnahme(n)

3.2 Wurde Ihre Beschwerde durch die Stelle/Behörde/das Gericht geregelt oder ist sie noch anhängig? Wann kann im letzteren Fall mit einer Entscheidung gerechnet werden?*

FALLS NEIN Bitte unten näher ausführen

- Ein weiterer Fall zu derselben Vertragsverletzung ist bei einem nationalen oder EU-Gericht anhängig.
- Kein Rechtsbehelf verfügbar
- Rechtsbehelf verfügbar, aber zu kostspielig
- Frist abgelaufen
- Keine Befugnis (keine rechtliche Befugnis für die Einleitung eines Gerichtsverfahrens), bitte begründen:

- Keine Rechtshilfe / kein Rechtsberater
- Weiß nicht, welche Rechtsmittel verfügbar sind.
- Sonstige – bitte angeben

4. Wenn Sie bereits EU-Institutionen oder andere Dienststellen kontaktiert und mit derartigen Problemen befasst haben, geben Sie bitte das Aktenzeichen Ihres Dossiers/Ihres Schriftverkehrs an:

- Petition an das Europäische Parlament – AZ:.....
- Europäische Kommission – AZ:.....
- Europäische(r) Bürgerbeauftragte(r) – AZ:.....
- Andere – Name der Institution oder Einrichtung, die Sie kontaktiert haben und Aktenzeichen Ihrer Beschwerde (z. B.. SOLVIT, FIN-Net, Europäische Verbraucherzentren)

5. Bitte führen Sie die Belege oder Nachweise an, die Sie der Kommission auf Anfrage übermitteln könnten.

HinSchG (Bundesgesetzblatt Teil I 2023 Nr. 140 vom 2.6.2023)

6. Angaben zu Ihrer Person*

Ermächtigen Sie die Kommission, bei ihren Kontakten mit den Behörden des Mitgliedstaates, gegen die Sie eine Beschwerde einlegen, Ihre Identität zu offenbaren?

- Ja Nein



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Beschwerde – Verstoß gegen das EU-Recht

Bevor Sie dieses Formular ausfüllen, lesen Sie bitte „*Einreichen einer Beschwerde bei der Europäischen Kommission*“.

https://ec.europa.eu/assets/sg/report-a-breach/complaints_de/

Alle mit (*) gekennzeichneten Felder sind Pflichtfelder. Bitte fassen Sie sich kurz und setzen Sie erforderlichenfalls auf einer getrennten Seite fort.

Die Kommission kann E-Mails von einem zertifizierten E-Mail-Dienst (z. B. ...@pec.it) empfangen, aber aus technischen Gründen können wir keine Antworten an eine zertifizierte E-Mail-Adresse senden. Daher sollten Sie im Beschwerdeformular eine Standard-E-Mail-Adresse und/oder Postanschrift angeben, damit wir Ihnen antworten können.

1. Identität und Kontaktdaten

	Beschwerdeführer/-in*	Ggf. Vertreter/-in:
Anrede Herr/Frau	Frau	
Vorname*	Annegret	
Nachname*	Falter	
Unternehmen/Organisation:	Whistleblower-Netzwerk e.V.	
Anschrift*	c/o DJV (Deutscher Journalisten-Verband) Alte Jakobstraße 79/80	
Ort*	Berlin	
Postleitzahl*	10179	
Land*	Bundesrepublik Deutschland	
Telefon	+49 176 84915150	+49 170 2965660
E-Mail	info@whistleblower-net.de	
Sprache*	deutsch	
Sollen wir den Schriftverkehr an Sie oder an Ihren Vertreter/Ihre Vertreterin schicken?*	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

2. In welcher Weise wurde das Unionsrecht verletzt?*

	Behörde oder Stelle, über die Sie sich beschweren:
Name*	Bundesrepublik Deutschland
Anschrift	
Ort	
Postleitzahl	
EU-Mitgliedstaat*	Bundesrepublik Deutschland
Telefon	
Mobiltelefon	
E-Mail	

2.1 Welche nationale(n) Maßnahme(n) verstößt/verstoßen Ihres Erachtens gegen das EU-Recht und warum?*

§ 2 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. k Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG) wegen Unvollständigkeit. Näheres dazu unter 2.3.

2.2 Um welche EU-Rechtsvorschrift handelt es sich?

Art. 2 Abs. 1 Buchst. a Ziff. vii Richtlinie (EU) 2019/1937 (Hinweisgeberschutzrichtlinie - HinSch-RL) in Verbindung mit dem Anhang Teil I Buchst. G Nr. 2 Ziff. i dieser Richtlinie

2.3 Beschreiben Sie das Problem unter Angabe von Fakten und Gründen für Ihre Beschwerde* (höchstens 2 000 Zeichen):

§ 2 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. k HinSchG bezieht das **Tiergesundheitsrecht** in den sachlichen Anwendungsbereich des HinSchG ein, soweit es um die Materien geht, die im Anhang Teil I Buchst. G Nr. 4 HinSch-RL genannt sind. Die im Anhang Teil I Buchst. G Nr. 2 Ziff. i HinSch-RL genannte Verordnung (EU) 2016/429 geht jedoch darüber hinaus. Sie erfasst beispielsweise auch wild lebende Tiere (Art. 2 Abs. 1 Buchst. a). Der sachliche Anwendungsbereich des HinSchG ist insoweit unvollständig.

2.4 Hat oder könnte das betreffende EU-Land im Zusammenhang mit dem Beschwerdegegenstand eine finanzielle Unterstützung der EU erhalten?

Ja, bitte nachstehend erläutern Nein Weiß nicht

2.5 Bezieht sich Ihre Beschwerde auf einen Verstoß gegen die EU-Charta der Grundrechte?

Die Kommission kann solche Fälle nur dann untersuchen, wenn der Verstoß auf die Umsetzung des Unionsrechts auf nationaler Ebene zurückzuführen ist.

Ja, bitte nachstehend erläutern Nein Weiß nicht

Die HinSch-RL konkretisiert die in Art. 11 EU-Charta der Grundrechte garantierte Freiheit der Meinungsäußerung und Informationsfreiheit. Der geschilderte Verstoß gegen die HinSch-RL berührt deshalb gleichzeitig dieses Grundrecht.

3. Frühere Schritte zur Lösung des Problems*

Haben Sie in dem betreffenden EU-Land bereits Schritte zur Lösung dieses Problems unternommen?*

FALLS JA, welcher Art? administrativ rechtlich?

3.1 Bitte erläutern: a) Beteiligte Stelle/Behörde und Art der getroffenen Entscheidung; b) Andere, Ihnen bekannte Maßnahme(n)

3.2 Wurde Ihre Beschwerde durch die Stelle/Behörde/das Gericht geregelt oder ist sie noch anhängig? Wann kann im letzteren Fall mit einer Entscheidung gerechnet werden?*

FALLS NEIN Bitte unten näher ausführen

- Ein weiterer Fall zu derselben Vertragsverletzung ist bei einem nationalen oder EU-Gericht anhängig.
- Kein Rechtsbehelf verfügbar
- Rechtsbehelf verfügbar, aber zu kostspielig
- Frist abgelaufen
- Keine Befugnis (keine rechtliche Befugnis für die Einleitung eines Gerichtsverfahrens), bitte begründen:

- Keine Rechtshilfe / kein Rechtsberater
- Weiß nicht, welche Rechtsmittel verfügbar sind.
- Sonstige – bitte angeben

4. Wenn Sie bereits EU-Institutionen oder andere Dienststellen kontaktiert und mit derartigen Problemen befasst haben, geben Sie bitte das Aktenzeichen Ihres Dossiers/Ihres Schriftverkehrs an:

- Petition an das Europäische Parlament – AZ:.....
- Europäische Kommission – AZ:.....
- Europäische(r) Bürgerbeauftragte(r) – AZ:.....
- Andere – Name der Institution oder Einrichtung, die Sie kontaktiert haben und Aktenzeichen Ihrer Beschwerde (z. B.. SOLVIT, FIN-Net, Europäische Verbraucherzentren)

5. Bitte führen Sie die Belege oder Nachweise an, die Sie der Kommission auf Anfrage übermitteln könnten.

HinSchG (Bundesgesetzblatt Teil I 2023 Nr. 140 vom 2.6.2023)

6. Angaben zu Ihrer Person*

Ermächtigen Sie die Kommission, bei ihren Kontakten mit den Behörden des Mitgliedstaates, gegen die Sie eine Beschwerde einlegen, Ihre Identität zu offenbaren?

- Ja Nein



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Beschwerde – Verstoß gegen das EU-Recht

Bevor Sie dieses Formular ausfüllen, lesen Sie bitte „*Einreichen einer Beschwerde bei der Europäischen Kommission*“.

https://ec.europa.eu/assets/sg/report-a-breach/complaints_de/

Alle mit (*) gekennzeichneten Felder sind Pflichtfelder. Bitte fassen Sie sich kurz und setzen Sie erforderlichenfalls auf einer getrennten Seite fort.

Die Kommission kann E-Mails von einem zertifizierten E-Mail-Dienst (z. B. ...@pec.it) empfangen, aber aus technischen Gründen können wir keine Antworten an eine zertifizierte E-Mail-Adresse senden. Daher sollten Sie im Beschwerdeformular eine Standard-E-Mail-Adresse und/oder Postanschrift angeben, damit wir Ihnen antworten können.

1. Identität und Kontaktdaten

	Beschwerdeführer/-in*	Ggf. Vertreter/-in:
Anrede Herr/Frau	Frau	
Vorname*	Annegret	
Nachname*	Falter	
Unternehmen/Organisation:	Whistleblower-Netzwerk e.V.	
Anschrift*	c/o DJV (Deutscher Journalisten-Verband) Alte Jakobstraße 79/80	
Ort*	Berlin	
Postleitzahl*	10179	
Land*	Bundesrepublik Deutschland	
Telefon	+49 176 84915150	+49 170 2965660
E-Mail	info@whistleblower-net.de	
Sprache*	deutsch	
Sollen wir den Schriftverkehr an Sie oder an Ihren Vertreter/Ihre Vertreterin schicken?*	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

2. In welcher Weise wurde das Unionsrecht verletzt?*

	Behörde oder Stelle, über die Sie sich beschweren:
Name*	Bundesrepublik Deutschland
Anschrift	
Ort	
Postleitzahl	
EU-Mitgliedstaat*	Bundesrepublik Deutschland
Telefon	
Mobiltelefon	
E-Mail	

2.1 Welche **nationale(n) Maßnahme(n)** verstößt/verstoßen Ihres Erachtens gegen das EU-Recht und warum?*

§ 12 Abs. 1 S. 2 und 3 Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG)

2.2 Um welche **EU-Rechtsvorschrift** handelt es sich?

Art. 8 Abs. 1 und Abs. 9 Richtlinie (EU) 2019/1937 (Hinweisgeberschutz-Richtlinie – HinSch-RL)

2.3 Beschreiben Sie das Problem unter Angabe von Fakten und Gründen für Ihre Beschwerde* (höchstens 2 000 Zeichen):

Gemäß Art. 8 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 2 HinSch-RL stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass **alle juristischen Personen des öffentlichen Sektors**, einschließlich Stellen, die im Eigentum oder unter der Kontrolle einer solchen juristischen Person stehen, Kanäle und Verfahren für interne Meldungen und für Folgemaßnahmen einrichten. Die Mitgliedstaaten können gemäß Art. 8 Abs. 9 Unterabs. 2 HinSch-RL Gemeinden mit weniger als 10 000 Einwohnern oder weniger als 50 Arbeitnehmern oder sonstige juristische Personen des öffentlichen Sektors mit weniger als 50 Arbeitnehmern von dieser Verpflichtung ausnehmen. Demgegenüber bestimmt § 12 Abs. 1 S. 2 und 3 HinSchG Folgendes: Ist der Bund oder ein Land Beschäftigungsgeber, bestimmen die obersten Bundes- oder Landesbehörden **Organisationseinheiten** in Form von einzelnen oder mehreren Behörden, Verwaltungsstellen, Betrieben oder Gerichten. Die Pflicht zur Einrichtung und zum Betrieb einer internen Meldestelle gilt sodann für die Einrichtung und den Betrieb der internen Meldestelle bei den jeweiligen Organisationseinheiten.

Diese Regelung des HinSchG steht mit den Vorgaben der HinSch-RL nicht im Einklang. Die Verpflichtung, von der Ausnahme des Art. 8 Unterabs. 2 HinSch-RL abgesehen, bei jeder juristischen Person des öffentlichen Sektors Kanäle und Verfahren für interne Meldungen und Folgemaßnahmen einzurichten, wird so nicht eingelöst.

2.4 Hat oder könnte das betreffende EU-Land im Zusammenhang mit dem Beschwerdegegenstand eine finanzielle Unterstützung der EU erhalten?

Ja, bitte nachstehend erläutern Nein Weiß nicht

2.5 Bezieht sich Ihre Beschwerde auf einen Verstoß gegen die EU-Charta der Grundrechte?

Die Kommission kann solche Fälle nur dann untersuchen, wenn der Verstoß auf die Umsetzung des Unionsrechts auf nationaler Ebene zurückzuführen ist.

Ja, bitte nachstehend erläutern Nein Weiß nicht

3. Frühere Schritte zur Lösung des Problems*

Haben Sie in dem betreffenden EU-Land bereits Schritte zur Lösung dieses Problems unternommen?*

FALLS JA, welcher Art? administrativ rechtlich?

3.1 Bitte erläutern: a) Beteiligte Stelle/Behörde und Art der getroffenen Entscheidung; b) Andere, Ihnen bekannte Maßnahme(n)

3.2 Wurde Ihre Beschwerde durch die Stelle/Behörde/das Gericht geregelt oder ist sie noch anhängig? Wann kann im letzteren Fall mit einer Entscheidung gerechnet werden?*

FALLS NEIN Bitte unten näher ausführen

- Ein weiterer Fall zu derselben Vertragsverletzung ist bei einem nationalen oder EU-Gericht anhängig.
- Kein Rechtsbehelf verfügbar
- Rechtsbehelf verfügbar, aber zu kostspielig
- Frist abgelaufen
- Keine Befugnis (keine rechtliche Befugnis für die Einleitung eines Gerichtsverfahrens), bitte begründen:

- Keine Rechtshilfe / kein Rechtsberater
- Weiß nicht, welche Rechtsmittel verfügbar sind.
- Sonstige – bitte angeben

4. Wenn Sie bereits EU-Institutionen oder andere Dienststellen kontaktiert und mit derartigen Problemen befasst haben, geben Sie bitte das Aktenzeichen Ihres Dossiers/Ihres Schriftverkehrs an:

- Petition an das Europäische Parlament – AZ:.....
- Europäische Kommission – AZ:.....
- Europäische(r) Bürgerbeauftragte(r) – AZ:.....
- Andere – Name der Institution oder Einrichtung, die Sie kontaktiert haben und Aktenzeichen Ihrer Beschwerde (z. B.. SOLVIT, FIN-Net, Europäische Verbraucherzentren)

5. Bitte führen Sie die Belege oder Nachweise an, die Sie der Kommission auf Anfrage übermitteln könnten.

HinSchG (Bundesgesetzblatt Teil I 2023 Nr. 140 vom 2.6.2023)

6. Angaben zu Ihrer Person*

Ermächtigen Sie die Kommission, bei ihren Kontakten mit den Behörden des Mitgliedstaates, gegen die Sie eine Beschwerde einlegen, Ihre Identität zu offenbaren?

- Ja Nein